

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:		Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben Version September 2021	
Bauherr:			
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)		„Schweine Stall“	
Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen / Erläuterungen lt. Spalte B und / oder aus den Anlagen / Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.			
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen			
für alle Schweineställe			
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C	
1. Der Betrieb muss in einem der Ställe oder in einem stallnahen Nebenraum über eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks verfügen (z.B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat). Zusätzlich muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____	
<u>Rechtsnorm: Anlage 1 Abschn. II Nr. 3 SchHaltHygV</u>			
2. Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen (z.B. Beton, Asphalt mit Bodenablauf zu einer Güllelagerstätte). Die Verladeeinrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschließbar sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____	
<u>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3c SchHaltHygV Ausführungshinweise</u>			
		Fortsetzung: Blatt 2	

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

für alle Schweineställe

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadinsekten und das Auslaufen von Flüssigkeiten (Türöffnung müssen dazu z.B. mit einer Schwelle ausgestattet sein) gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Der Standort des Behälters ist anzugeben. Ein Kadaverraum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3d SchHaltHygV Ausführungshinweise</i></p>		
<p>4. Der Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden haben.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3a SchHaltHygV</i></p>		
		Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen****Für Schweineställe mit**

- a) mehr als 700 Mastschweinen
- b) mehr als 150 Sauen
- c) gemischter Betrieb (Schweinemast und -zucht)
mit mehr als 100 Sauen (7 Mastplätze = 1 Sauenplatz)

gilt zusätzlich

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Der Betrieb muss einen stallnahen Umkleideraum besitzen. Der Umkleideraum muss so gelegen sein, dass der Zugang zum Stallbereich für Personen nur durch den Umkleideraum möglich ist. Der Umkleideraum muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. Er muss über ein Handwaschbecken und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des Schuhwerks verfügen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr. 2c, 3a, b, c, 4 SchHaltHygV</i></p>		
<p>6. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. Die Einfriedung muss mind. so beschaffen sein, dass fremde Tiere (Wild ab Frischlingsgröße) zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun).</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr., 2a SchHaltHygV Ausführungshinweise</i></p>		
<p>7. Ein Isolierstall muss vorhanden sein. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rein-Raus-System, - arbeitsteilige Ferkelproduktion - Zukauf direkt ab Stall, - Quarantäne im Herkunftsbetrieb 		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt II SchHaltHygV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>8. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.</p> <p>Hinweis: Bei vollständig geschlossenen Ställen, müssen Notlüftungsklappen (z.B. sich automatisch öffnende Stellklappen im Entlüftungsschacht), zu öffnende Fenster oder anderweitige Vorrichtungen (z.B. Ventilatoren) zur Frischluftzufuhr vorhanden sein. Nur das Vorrätighalten eines Notstromaggregates ist nicht ausreichend.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</i></p>		
<p>9. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzV</i></p>		
<p>10. Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein (z.B. Tiefstreu-stall, Betonspaltenboden)</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		
		<p>Fortsetzung: Blatt 5</p>

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C										
<p>11. Im Aufenthaltsbereich der Schweine müssen die Auftrittsweiten des Spaltenbodens mind. den Spaltenweiten entsprechen. Die Spaltenweiten dürfen die in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Werte nicht überschreiten</p> <table data-bbox="165 613 588 853"> <thead> <tr> <th></th> <th>Spaltenweite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Saugferkel</td> <td>11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td>14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td> <td>18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen u. Eber</td> <td>20 mm</td> </tr> </tbody> </table>		Spaltenweite	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
	Spaltenweite											
Saugferkel	11 mm											
Absatzferkel	14 mm											
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm											
Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm											
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzV</i></p>												
<p>12. Betonspaltenboden muss entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mind. 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsweite von mind. 8 cm aufweisen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>										
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzV</i></p>												
<p>13. Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mind. 9 mm Durchmesser haben muss.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>										
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 6 TierSchNutzV</i></p>												
<p>14. Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>										
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV</i></p>												
	<p>Fortsetzung: Blatt 6</p>											

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>15. Neue Ställe müssen mit einer Lichteinfallfläche, die mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen ausgestattet sein. Diese sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird und in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.</p> <p>Definition: Lichteinfallfläche = Fensterfläche ohne Rahmen</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 4 TierSchNutztV</i></p>		
<p>16. Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux, die dem Tagesrhythmus angeglichen ist, erreicht wird. In strukturierten Haltungssystemen sind in klar abgegrenzten Liegebereichen (z.B. durch Bodengestaltung, Trennwände, Abdeckungen) mind. 40 Lux notwendig. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 2 TierSchNutztV</i></p>		
<p>17. Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Die Vorrichtung ist in den Bauvorlagen zu beschreiben.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutztV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 7

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C								
<p>18. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.</p> <p>Empfehlung: Für kranke Tiere sollten folgende Tierplatzzahlen bereitstehen: In</p> <p>a) Sauenbetriebe: 2% der Warte- u. Deckbereichsplätze,</p> <p>b) Mastbestände: 2%, der Tierplatzzahlen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>								
<p><i>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>										
<p>19. Es müssen ausreichend Fütterungseinrichtungen vorhanden sein. Für Absatzferkel, Sauen und Jungsauen, Zuchtläufer und Mastschweine bedeutet das bei:</p> <p>Tier:Fressplatz-Verhältnis rationierter Fütterung: 1:1 ad libitum Fütterung 4:1</p> <p>Ausnahmen: Abruffütterung, Breifutterautomaten</p> <p>Folgende Fressplatzbreiten pro Tier (Längstrog) sind sicherzustellen:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 25 kg KGW</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26-60 kg KGW</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61-120 kg KGW</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>>120 kg KGW</td> <td>40 cm</td> </tr> </table> <p>Bei einer Abruffütterung muss für max. 64 Tiere eine Station vorhanden sein.</p>	bis 25 kg KGW	18 cm	26-60 kg KGW	27 cm	61-120 kg KGW	33 cm	>120 kg KGW	40 cm		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
bis 25 kg KGW	18 cm									
26-60 kg KGW	27 cm									
61-120 kg KGW	33 cm									
>120 kg KGW	40 cm									
<p><i>Rechtsnorm: § 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 8 TierSchNutzV</i></p>										
		<p>Fortsetzung: Blatt 8</p>								

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
20. Es müssen Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 26, Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		
In Gruppenhaltungen muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.		
<i>Rechtsnorm: §§ 28 (2) Nr. 5, 29 Abs. 3 und 30 Abs. 8 TierSchNutzV</i>		
Die Tränken sind zumindest teilweise räumlich getrennt (mind. 1 Schweinelänge Abstand) von der Futterstelle anzubringen.		
<i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		
<p>Hinweis: Jedes Schwein muss <u>jederzeit</u> Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben, dass das Schweine untersuchen, bewegen und verändern kann. Geeignet sind z.B. Stroh, Heu, Sägemehl, nicht splitterndes Weichholz als bodennahes Angebot zum bewühlen, behebeln, innerhalb weniger Tage zerkaubar.</p> <p>Tier-Beschäftigungsmaterial-Verhältnis von max. 12:1</p>		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV</i>		

Fortsetzung: Blatt 9

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für das Halten von Saugferkeln gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
21. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<u>Rechtsnorm:</u> § 23 Abs. 2 TierSchNutzV		
22. Der Liegebereich muss entweder wärmegeklämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. Die Größe ist an das durchschnittliche Absatzgewicht und die Wurfgröße anzupassen, so dass allen Ferkel gleichzeitig ein ungestörtes Ruhen in Halbseitenlage ermöglicht wird.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<u>Rechtsnorm:</u> § 23 Abs. 4 TierSchNutzV		
Für Absatzferkel gilt zusätzlich:		
23. Folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss für jedes Absatzferkel zur Verfügung stehen: Durchschnittsgewicht m ² in kg über 5 bis 10 0,15 über 10 bis 20 0,20 über 20 0,35		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<u>Rechtsnorm:</u> § 28 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV		

Fortsetzung: Blatt 10

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>24. Für die Gruppenhaltung im Wartebereich (1 Woche nach der Besamung bis 1 Woche vor dem Abferkeln) muss mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <p><u>je Jungsau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 1,85 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 1,65 m² Gruppengröße von 40 u.mehr: 1,5 m²</p> <p><u>je Sau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 2,5 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 2,25 m² Gruppengröße von 40 u.mehr: 2,05 m²</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><u>Rechtsnorm:</u> § 30 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		
<p>25. Für die Gruppenhaltung im Deckzentrum (Absetzen der Ferkel bis zur Besamung) muss jeder Sau und Jungsau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mind. 5 m² zur Verfügung stehen, wovon ein Liegebereich mit mind. 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,3 m² je Sau (Perforationsgrad max. 15 %) und ein Aktivitätsbereich mit Rückzugsmöglichkeiten durch Sichtblenden, Abliegebretter oder Strohbällen vorhanden sein muss. Fress-Liegebuchten stellen keine Rückzugsmöglichkeit dar.</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><u>Rechtsnorm:</u> § 30 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		

Fortsetzung: Blatt 11

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
26. Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 30 Abs. 2 TierSchNutztV</i>		
27. Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten <u>jederzeit aufsuchen und verlassen</u> können, b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mind. 100 cm weit als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgeführt ist und c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200 cm beträgt.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 5 TierSchNutztV, Ausführungshinweise</i>		
28. Für die Absonderung / Isolierung von gesunden, gruppenunverträglichen Sauen müssen ausreichend Separationsbuchten (mind. 5% der Tierplatzzahlen des Wartebereichs) mit Sichtkontakt zu anderen Schweinen zur Verfügung stehen. Die Einzelbuchten müssen eine Größe von mind. 4 m ² und eine Liegefläche von mind. 1,3 m ² aufweisen.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 4 TierSchNutztV u. Ausführungshinweise</i>		
		Fortsetzung: Blatt 12

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)****Für Jungsaunen und Saunen gilt zusätzlich:**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>29. Abferkelbuchten mit freier Bewegung der Jungsau oder Sau müssen eine <u>Größe von 6,5 m²</u> aufweisen und so konzipiert sein, dass ein ungehindertes Umdrehen ermöglicht wird und ausreichend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln sowie Maßnahmen der Geburtshilfe besteht. Der Liegebereich im Abferkelstall darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (max. Perforationsgrad von 7%)</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 4, § 30 Abs. 2b TierSchNutzV</i></p>		
<p>30. Kastenstände für die Einzelhaltung im Deckzentrum und Abferkelstall müssen so beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Schweine sich nicht verletzen können und</p> <p>b) die Schweine ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.</p> <p>Die Länge des Kastenstandes darf 220 cm nicht unterschreiten. Die Höhe muss mind. 10 cm über dem höchsten Punkt der Rückenlinie liegen.</p> <p>Der Liegebereich darf einen Perforationsgrad von 7% nicht überschreiten (Ausnahme: Teilflächen bis 20 cm ab Futtertroglante und hinteres Drittel der Liegefläche).</p>		<p>weitere Angaben siehe Blatt / Nr.:</p> <p>_____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 13

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)****Für Eber gilt zusätzlich:**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
31. Die Stallfläche für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten hat mind. 6 m ² zu betragen. Ställe für Eber, die auch zum Decken benutzt werden, haben eine Fläche von mind. 10 m ² aufzuweisen.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 25 TierSchNutztV</i>		

Für Zuchtläufer und Mastschweine gilt:

32. Für Zuchtläufer oder Mastschweine muss für jedes Schwein mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____								
<table> <tr> <td>Durchschnittsgewicht in kg</td> <td>Fläche in m²</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,0</td> </tr> </table>	Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0		
Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²									
über 30 bis 50	0,5									
über 50 bis 110	0,75									
über 110	1,0									
<i>Rechtsnorm: § 29 Abs. 2 TierSchNutztV</i>										
33. Mind. die Hälfte der vorgeschriebenen uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % zur Verfügung stehen.		weitere Angaben siehe Blatt / Nr.: _____								
<i>Rechtsnorm: § 29 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutztV</i>										

Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	

Hinweis:

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Veterinärarnes Warendorf** unter der Telefonnummer **02581/533910** gern zur Verfügung.